

Gegenüberstellung der Änderungen zur Zweitwohnungssteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
<p>§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder verfügen kann.</p>	<p>§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben der Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem der Familienmitglieder verfügen kann.</p>
<p>Keine Regelung vorhanden</p>	<p>§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden, 2. Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden, 3. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Neumünster befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet innehaben, 4. Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet, 5. Wohnungen, über die im Kalenderjahr weniger als 2 Monate verfügt werden kann. <p>Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Nr. 1 und 2 genannten Einrichtung befindet.</p>

<p>§ 3 Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, nicht dauernd von seinem Ehe- oder Lebenspartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung bzw. die gemeinsame Wohnung der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.</p> <p>(2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 4 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.</p> <p>(2) Haben mehrere steuerpflichtige Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 4 Steuermaßstab</p> <p>(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.</p> <p>(5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird pro Jahr wie folgt bemessen:</p> <p>bis zu 90 Tage 25 v. H. bis zu 180 Tage 50 v. H. bis zu 270 Tage 75 v. H. mehr als 270 Tage 100 v. H.</p>	<p>§ 5 Steuermaßstab</p> <p>(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.</p> <p>Absatz 5 gestrichen</p>
<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt 12 v. H. des Maßstabes nach § 4.</p>	<p>§ 6 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt 12 v. H. des Maßstabes nach § 5.</p>
<p>§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.</p> <p>() nicht vorhanden</p> <p>(4) Bei Übernahme einer Zweitwohnung</p>	<p>§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr vorliegen.</p> <p>(4) Bei Tod der alleinigen steuerpflichtigen Person einer Zweitwohnung endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Todestages.</p> <p>(5) Bei Übernahme einer Zweitwohnung</p>

<p>von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.</p> <p>(5) Die Stadt Neumünster erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.</p> <p>(6) Die Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15. 11. fällig.</p>	<p>von einer bisher steuerpflichtigen Person beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.</p> <p>(6) Die Stadt Neumünster erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.</p> <p>(7) Die Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.</p>
<p>§ 7 Anzeigepflicht</p> <p>Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Neumünster innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p>	<p>§ 8 Anzeigepflicht</p> <p>Das Innehaben und die Aufgabe einer Zweitwohnung sowie der Eintritt oder Wegfall eines Befreiungstatbestandes nach § 3 ist innerhalb eines Monats bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Haushalt und Finanzen, Großflecken 59, 24534 Neumünster anzuzeigen.</p>
<p>§ 8 Mitteilungspflicht</p> <p>(1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 270 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.</p>	<p>§ 9 Mitteilungspflicht</p> <p>(1) Die steuerpflichtige Person hat eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Stadt Neumünster aufgefordert wird. Die steuerpflichtige Person hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.</p>
<p>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(3) Die Stadt Neumünster ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung</p>	<p>§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(3) Die Stadt Neumünster ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der steuerpflichtigen</p>

erforderlichen Akten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.	Personen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Akten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer als Verfahrensbeteiligter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Verfahrensbeteiligten vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung gem. § 7 oder der Mitteilungspflicht gem. § 8 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, die Zweitwohnungssteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.</p>	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer als verfahrensbeteiligte Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer verfahrensbeteiligten Person vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht über Innehaben der Zweitwohnung gem. § 8 oder der Mitteilungspflicht gem. § 9 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, die Zweitwohnungssteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.</p>
<p>§ 11 Übergangsregelung</p> <p>Im Jahr 2013 wird die Zweitwohnungssteuer ab 01.04. erhoben. Die erste Vorauszahlung wird zum 15.05. fällig.</p>	gestrichen
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Abweichend hiervon tritt der neu eingefügte § 3 dieser Satzung rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft. Die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 25.03.2013 tritt zum 01.01.2015 außer Kraft.</p>